

Vereinbarung über die Vermittlung von Dachflächen für Photovoltaik- Freiflächenanlagen

zwischen

SUNTEC GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin, Frau Elina Töpfer, geschäftsansässig
Sperberweg 3, 99439 Berlstedt

- nachfolgend „**Auftraggeber**“ genannt -

und

....., vertreten durch,

- nachfolgend „**Vermittler**“ genannt -

- nachfolgend gemeinsam „**Parteien**“ genannt –

Präambel

Der Auftraggeber entwickelt u.a. Photovoltaik-Freiflächenanlagen (im Folgenden: „**Projekte**“). Für diese Projekte sucht der Auftraggeber geeignete Grundstücksflächen. Der Vermittler verfügt über entsprechende Kontakte zu Grundstückseigentümern, die er dem Auftraggeber er vermitteln möchte. Die Vermittlung des Kontakts erfordert für jede Partei die Herausgabe von Informationen. Beide Parteien möchten diese Informationen nur übermitteln, wenn deren vertrauliche Behandlung gesichert ist.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien wie folgt:

§ 1 Vertragsgegenstand / Vermittlungsauftrag

Gegenstand dieses Vertrages ist die Vermittlung von geeigneten, zusammenhängenden Grundstücksflächen zur Entwicklung und schlüsselfertigen Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer Nennleistung von 10 bis 100 MWp auf der Grundlage eines langfristigen Pacht- oder sonstigen Nutzungsvertrages (Mindestvertragsdauer 25 Jahre zzgl. einer zweimaligen Verlängerungsoption zu Gunsten des Pächters von jeweils 5 Jahren).

Der Vermittler wird dem Auftraggeber hierzu jeweils ein projektbezogenes Datenblatt übermitteln, aus dem die Lage und die Größe der verfügbaren Freifläche, sonstige für den Zweck des Auftraggebers erforderliche Informationen (Angaben zu vorhandenen Netzanschlüssen, etc.) sowie Angaben zum Eigentümer der betreffenden Freifläche zur Verfügung stellen.

Der Auftraggeber wird auf dieser Grundlage innerhalb einer Prüfungsfrist von 4 Wochen entscheiden, ob er an der angebotenen Freifläche interessiert ist und in konkrete Vertragsverhandlungen mit dem jeweiligen Eigentümer des Objektes treten möchte. Zwischen den Parteien besteht in diesem Zusammenhang Einigkeit, dass der Erstkontakt zwischen Auftraggeber und Eigentümer zur Sicherung des Provisionsanspruches zwingend durch den Vermittler zu erfolgen hat. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Vermittler über den jeweiligen Stand der Vertragsverhandlungen auf Verlangen des Vermittlers zu informieren, insbesondere über den provisionsbegründenden Abschluss eines Nutzungsvertrages über die jeweils angebotene Freifläche (Abschluss eines langfristigen Pachtvertrages oder einer sonstigen vertraglichen Nutzungsvereinbarung).

§ 2 Provision

Der Auftraggeber zahlt im Falle des projektbezogenen Abschlusses eines Freiflächennutzungsvertrages an den Vermittler für seine Vermittlungsleistungen eine ausschließlich erfolgsbezogene Provision zzgl. der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer. Die Höhe des Provisionsanspruches ist gestaffelt nach der Grundstücksgröße der jeweils vermittelten Freifläche und ergibt sich aus der als **Anlage** beiliegenden „**Vereinbarung zur Provisionshöhe**“.

Der sich danach ergebende Provisionsanspruch ist innerhalb von 10 Bankgeschäftstagen kumulativem Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen zur Zahlung fällig:

- rechtswirksamer Abschluss eines langfristigen Pachtvertrages oder sonstigen Nutzungsvertrages (Mindestvertragsdauer 25 Jahre zzgl. einer zweimaligen Verlängerungsoption zu Gunsten des Pächters von jeweils 5 Jahren)
- Beginn mit der Errichtung der jeweiligen Photovoltaikfreiflächenanlage („Baubeginn“)
- Übersendung einer den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Provisionsrechnung durch den Vermittler

Der Auftraggeber ist insoweit verpflichtet, den Vermittler innerhalb von 10 Tagen nach Abschluss eines solchen Vertrages zu informieren und ihm insbesondere die zur Ermittlung seines Provisionsanspruches maßgebliche Grundstücksgröße des Pacht- oder Nutzungsvertrages schriftlich mitzuteilen; ebenso ist der Auftraggeber verpflichtet, den Vermittler innerhalb von 10 Tagen schriftlich über den erfolgten Baubeginn des jeweiligen Projektes zu informieren.

Die Zahlung der fälligen Provision hat bargeldlos auf das nachfolgende Konto des Vermittlers zu erfolgen:

Bank/Bankinstitut:

IBAN

BIC:

§ 3 Vertraulichkeit

- (1) Die Parteien werden diese Vereinbarung, die Tatsache, dass zwischen ihnen Gespräche über die Vermittlung von Projekten stattfinden, den Inhalt aller in diesem Zusammenhang geführten Gespräche und erstellten Dokumente gleich in welcher Form sowie alle damit mittelbar oder unmittelbar zusammenhängenden Informationen streng vertraulich behandeln (im Folgenden: „**vertrauliche Informationen**“). Von der Pflicht zur vertraulichen Behandlung vertraulicher Informationen erfasst ist die Pflicht, die vertraulichen Informationen nur zum Zwecke der Durchführung dieser Vereinbarung zu verwenden.
- (2) Die Parteien sind verpflichtet, ihre Organe, Gesellschafter, Mitarbeiter, Tochtergesellschaften, sonst mit ihnen verbundenen Unternehmen, Berater oder sonst für sie tätige Dritte zur Einhaltung der Vertraulichkeitsverpflichtung zu verpflichten.
- (3) Die Parteien haften sich gegenseitig nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit der vertraulichen Informationen oder der Annahmen, auf denen die vertraulichen Informationen basieren.
- (4) Die Parteien werden sich gegenseitig darüber informieren, wenn sie oder ein auf ihrer Seite Berechtigter Kenntnis davon erlangt, dass vertrauliche Informationen unter Verstoß gegen diese Vereinbarung weitergegeben wurden.

§ 4 Laufzeit, Übertragbarkeit von Rechten

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und gilt zunächst für die Dauer von einem Jahr. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern sie nicht von einer der Parteien mit einer Frist von einem Monat zum Vertragsende gekündigt wird.
- (2) Die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung sind nicht übertragbar.

§ 5 Rechtswahl und Gerichtsstand, Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist der Sitz des Auftraggebers.
- (2) Änderungen und Ergänzungen in dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses.
- (3) Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, oder für den Fall, dass diese Vereinbarung unbeabsichtigte Lücken enthält, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung soll durch eine wirksame oder durchsetzbare Bestimmung ersetzt werden, die dem Zweck der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung möglichst nahekommt. Gleiches gilt bei vertraglichen Lücken.

Berlstedt, den

....., den

.....
 Elina Töpfer
 für den Auftraggeber

.....

 für den Vermittler

Anlage „Vereinbarung zur Provisionshöhe“

Die Höhe des Provisionsanspruch des Vermittlers ergibt sich abhängig von der Gesamtfläche des vermittelten Grundstücks / der vermittelten Grundstücke nach Maßgabe der nachfolgenden Staffelung:

10,00 Ha bis 20,00 Ha	-	10.000 Euro bis	20.000 Euro
20,00 Ha bis 30,00 Ha	-	20.000 Euro bis	30.000 Euro
30,00 Ha bis 40,00 Ha	-	30.000 Euro bis	40.000 Euro
40,00 Ha bis 50,00 Ha	-	40.000 Euro bis	50.000 Euro
50,00 Ha bis 75,00 Ha	-	50.000 Euro bis	75.000 Euro
75,00 Ha bis 100,00 Ha	-	75.000 Euro bis	100.000 Euro